

# Zur Geschichte des Amtsgerichts Backnang

im 19. und insbesondere im 20. Jahrhundert

Von Friedrich Strohal

## I. Die allgemeine Entwicklung in Württemberg und in Deutschland

Württemberg war bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts keineswegs ein absolutistischer Staat, der den meisten anderen Staaten im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation vergleichbar gewesen wäre. Seit dem Tübinger Vertrag von 1514 hatte sich eine erhebliche Mitarbeit der Landstände entwickelt. Die Machtausübung der Herzöge von Württemberg war immer durch den Landtag erheblich eingeschränkt. Im Tübinger Vertrag hatte der Herzog darüber hinaus seinen Untertanen eine Reihe fundamentaler Rechte gewähren müssen, die noch in manchem autoritären Staat unserer Zeit nicht verwirklicht sind: Alle Württember-

ger genossen das Recht der Freizügigkeit – und in allen Prozessen, die „Leib, Leben oder Ehre“ betrafen, war ein Urteil nur möglich, wenn ein ordentliches Gerichtsverfahren durchgeführt wurde. Natürlich war Württemberg keine Demokratie im modernen Sinne, es gab immer wieder einmal Vettern- und Günstlingswirtschaft (aber davor sollen ja auch moderne Demokratien nicht gefeit sein), und letztlich hatte der Herzog auch in den Gerichtsverfahren das letzte Wort (wenn er auch in der Regel den Empfehlungen seiner Juristen folgte) – aber ein Willkürstaat war Württemberg seit dem Tübinger Vertrag sicher nicht. Man ist heute noch erstaunt, mit welcher Gründlichkeit und welch neutralem Abwägen des Pro und Contra die Juristen der Landesuniversität Tübingen ihre



*Das Amtsgericht ist im Schickhardt-Schloß vom Beginn des 17. Jahrhunderts untergebracht. Ansicht aus dem Torbogen des Finanzamts heraus.*

Rechtsgutachten zu allen wichtigeren Fällen abgaben und man wundert sich, daß durchaus auch der sogenannte „kleine Mann“ in Prozessen gegen „Große“, ja sogar gegen den württembergischen Staat Recht bekommen konnte.

Napoleon beendete auch für Württemberg die Zeit des „guten, alten Rechts“, wie ein damals viel verwendeter Ausdruck lautete. Herzog Friedrich von Württemberg nutzte die Gunst der Stunde aus, um eine Rangerhöhung seines Staates durchzuführen: Das bisherige Herzogtum wurde 1803 zum Kurfürstentum, 1806 zum Königreich erhöht. Es gelang ihm, in Zusammenarbeit mit Napoleon die Größe Württembergs zu verdoppeln. Gleichzeitig schaffte er die alte württembergische Verfassung, den Tübinger Vertrag, ab und baute einen radikal modernisierten absolutistischen Staat auf.

Mit der Erhebung Württembergs zum Kurfürstentum hatte das Land auch in der Theorie die unbeschränkte Gerichtshoheit erhalten, die es in der Praxis freilich schon seit Jahrhunderten ausgeübt hatte. Als oberste Gerichtsinstanz war 1805 ein Oberappellationstribunal eingerichtet und zu diesem Zweck das bisherige Hofgericht Tübingen zum dauernden „Oberhof- und Appellationsgericht“ mit dem Sitz in Stuttgart bestimmt worden. 1811 wurden als erste Instanz die herkömmlichen Stadt- und Ortsgerichte durch Oberamtsgerichte ersetzt, die zunächst noch mit Beamten der inneren Verwaltung besetzt waren.<sup>1</sup> Zuständig war das Königliche Oberamtsgericht auch für größere Strafprozesse. Es wurden Todesurteile ausgesprochen und, in Backnang auf der Bleichwiese, vollstreckt. Vorsitzender des Gerichts war bis 1819 der Oberamtmann, Beisitzer der städtische Bürgermeister und die aus bevorzugten Familien hinzugewählten „Gerichtsverwandten“.

König Wilhelm I. gab seinem Land 1819 eine Verfassung, um deren Entwurf es bereits unter König Friedrich Streit mit den alten württembergischen Ständen gegeben hatte, die diese Verfassung ablehnten und am liebsten die Verhältnisse von vor Napoleon wiedergehabt hätten. Inhalt der Verfassung war u. a. die Abschaffung der Leibeigenschaft, die Ablösung der Fronen und die Neuordnung des Steuer-

und Rechtswesens. Verwaltung und Justiz wurden getrennt. Gesetzeskundige, rechtsgelehrte Männer wurden jetzt Oberamtsrichter der 64 Oberamtsgerichte, die nach einer besonderen Gerichtsordnung, also nach Recht und Gerechtigkeit, nicht nach den Wünschen der Verwaltung, zu urteilen und zu strafen hatten. In 227 Paragraphen wurden die neuen Gerichtsbezirke umschrieben; es wurde für eine Vereinfachung des Verfahrens Sorge getragen.<sup>2</sup> Neben diesen Gerichten gab es weiterhin Sondergerichte. Als Mittelinstanz wurden vier Kreisgerichtshöfe, Esslingen, Tübingen, Ellwangen und Ulm eingerichtet, jeweils entsprechend den vier Kreisen des Königreichs. Diese vier Kreise – der Neckar-, Jagst-, Schwarzwald- und Donaukreis – entsprachen ungefähr den heutigen Regierungsbezirken.<sup>3</sup> Als oberste Instanz hatte das Obertribunal seinen Sitz in Stuttgart. Die verschiedenen Rechtszweige wurden bei den Kreisgerichtshöfen und dem Obertribunal aufgeteilt auf einen Zivilsenat, einen Kriminalsenat, einen Pupillen(Vormundschafts-)senat und einen Ehesenat.

Eine erste eigene Justizgesetzgebung erlebte Württemberg 1868/69 mit der Verkündung von Gesetzen über das Zivil- und das Strafverfahren und die Gerichtsverfassung. Diese Reformgesetze schufen weitere vier Kreisgerichtshöfe, deren Sitz jetzt also in Heilbronn, Ellwangen, Hall, Ravensburg, Rottweil, Tübingen, Ulm und Stuttgart (statt Esslingen) war. Die Staatsanwaltschaft wurde selbständige Behörde.

Diesen Gesetzen folgten zum 1. 10. 1879 die Reichsjustizgesetze. Sie brachten eine einheitliche staatliche Gerichtsbarkeit unter Aufrechterhaltung der Justizhoheit der Einzelstaaten, die Trennung der Gewalten, die Unabhängigkeit der Rechtspflege und des Richters. In der Gerichtsverfassung entschied man sich für den viergliedrigen Gerichtsaufbau Amtsgericht – Landgericht – Oberlandesgericht – Reichsgericht. Die Reichsjustizgesetze bedeuteten keine wesentliche Änderung der Gerichtsbarkeit in Württemberg. Das Ausführungsgesetz vom 24. 1. 1879 zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz konnte sich auf die Umbenennung der Oberamtsgerichte, Kreisgerichtshöfe und des Obertribunals beschränken.

<sup>1</sup> Ortwin Henssler, 100 Jahre Gerichtsverfassung, 1979 (Sonderheft Die Justiz), S. 28.

<sup>2</sup> Karl-Johann Grauer, Wilhelm I., König von Württemberg, Stuttgart 1960.

<sup>3</sup> Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis.



Das Relief im Saal A: Beschreibung (von links): Bundesadler – Ölweig, darunter abgelegter Paragraph – Altes Siegel der Stadt Backnang – Schlüssel zum Recht – Hirschgeweih aus dem Württemberger Wappen, darunter die Waage der Justiz; die Jahreszahlen im Spruchband bedeuten: 1599 Plan Schickhardts für das „Neue Haus“, 1978: Renovierung des Amtsgerichts. – Der Direktor des Amtsgerichts a. D. Dr. Schelling merkte hierzu an: „Nach der Vorstellung des Künstlers soll der Schlüssel zum Recht aus dem abgelegten Paragraphen wieder einen Ölweig als Symbol des Friedens und der Vergebung erwachsen lassen.“



Das Relief im Saal B: Beschreibung (von links): Das Relief beinhaltet Symbole für Backnanger Wirtschaftszweige, nämlich für das Handwerk allgemein – Garnspindeln für die Spinnerei der Firma Adolff – Telefunken/ANT/Bosch – Tierhaut als Symbol der Backnanger Lederindustrie (Gerberstadt) – Firmenzeichen der Firma Kaelble-Gmeinder (Schwerindustrie) – der Ölweig als Wunschzeichen der Befriedung zwischen den streitenden Parteien. – Dr. Schellings kritische Bemerkung hierzu: „Es fehlen eine Pflugschar als Ausdruck des überwiegend ländlichen Charakters des Bezirks und eine Baumgruppe als Zeichen der Forstwirtschaft.“

Im Deutschen Reich waren danach insgesamt 1910 Amtsgerichte, 171 Landgerichte, 28 Oberlandesgerichte und das Reichsgericht in Leipzig eingerichtet. Mit den Reichsjustizgesetzen wurde die auch heute noch großteils verwendete Amtstracht eingeführt. Die Kodifikation des bürgerlichen Rechts wurde nach 20jähriger Beratung abgeschlossen, durch Kaiser Wilhelm am 18. 8. 1896 als „Bürgerliches Gesetzbuch“ verkündet und zum 1. 1. 1900 in Kraft gesetzt. Nebenwirkung dieses Gesetzeswerkes ist, daß die Altersgrenze für Berufsrichter durch Gesetz vom 25. 5. 1899 auf 65 Jahre festgesetzt wurde.

Die Revolution von 1918 und das Ende des Kaiserreichs brachten keine großen Veränderungen für die Justiz mit sich. Urteile wurden nicht mehr im Namen des Landesvaters, sondern im Namen des Volkes verkündet. An die Stelle des Königs trat in der Wahrnehmung des Gnadenrechts die Regierung. Die Justizhoheit der Länder behielt Bestand bis zum Übergang der Rechtspflege auf das Reich 1935, beruhend auf dem Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933, mit dem die Gewaltenteilung ihr Ende fand, und dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933. Am 1. 4. 1935 wurden die Gerichte und Justizbehörden zu Reichsbehörden, Richter, Staatsanwälte und Justizbeamte wurden unmittelbare Reichsbeamte. Bereits zuvor hatte der Reichstag 1923 aus Gründen schwerster wirtschaftlicher Not eine Ermächtigung zu Notverordnungen erteilt, auf deren Grundlage im Januar 1924 die Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege, im Februar 1924 die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergingen. Die Verordnungen beinhalteten die Verringerung der Richterbankbesetzung, die Abschaffung des echten Schwurgerichts und die Einführung des Einzelrichters in Zivilsachen bei den Kollegialgerichten.

Nach dem 2. Weltkrieg bestimmte das Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 30. 10. 1945 die Umgestaltung der deutschen Gerichte in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung von 1924. Lediglich eine Wiedereröffnung des Reichsgerichts war nicht vorgesehen. Kein Richter, Staatsanwalt, Notar und Rechtsanwalt durfte seine Befugnisse vor einer

Überprüfung, erneuten Zulassung und Beeidigung ausüben.

Das Rechtseinheitsgesetz vom 28. 7. 1950 und die Eröffnung des Bundesgerichtshofs im Jahr 1950 brachten die Wiederherstellung des Gerichtsaufbaus von 1879.

## II. Das Königliche Oberamtsgericht, das Königliche Amtsgericht, das Amtsgericht Backnang

Backnang, im Neckarkreis gelegen, war nach der Ersetzung des Gemeindegerichts durch das Oberamtsgericht 1811 Sitz eines der 64 Oberamtsgerichte Württembergs. Es wurde von 1811 bis 1879 „Königliches Oberamtsgericht“ benannt. Mittelinstanz war der Kreisgerichtshof Esslingen, in dessen Kreis des Königreichs es lag. Oberste Instanz war das Obertribunal in Stuttgart. Der König besaß das Gnadenrecht.<sup>4</sup>

Mit der Einrichtung weiterer vier Kreisgerichtshöfe im Rahmen der württembergischen Justizgesetzgebung 1869 gehörte das Oberamtsgericht Backnang zum Kreisgerichtshof Heilbronn. Ihm waren zugeordnet das Gerichtsnotariat in Backnang für die Gemeinden Backnang, Großaspach, Maubach, Oppenweiler, Reichenberg, Rietenau und Strümpfelbach, das Amtsnotariat in Murrhardt für die Gemeinden Fornsbach, Grab, Großerlach, Jux, Murrhardt, Neufürstenhütte, Spiegelberg und Sulzbach, sowie das Amtsnotariat in Unterweissach für die sämtlichen übrigen Gemeinden.

Die Reichsjustizgesetze führten zur Umbenennung in „Königliches Amtsgericht“ während der Jahre 1879 bis 1918.<sup>5</sup> Seit 1918, dem Ende des Königreichs, trägt das Backnanger Gericht den Namen „Amtsgericht“. 1945 stellte das Amtsgericht für kurze Zeit seine Tätigkeit ein. Es wurde am 23. 7. 1945 wiedereröffnet. Hierzu finden sich folgende Quellen:

Ein Schreiben des Vorstehers des Finanzamts Backnang vom 8. 6. 1945 an Oberamtsrichter Dr. Jaritz:

*Sehr geehrter Herr College! Von der Militärverwaltung in Schw. Gmünd habe ich den Auftrag, die Wiedereröffnung der Gerichte des Landgerichtsbezirks Heilbronn vorzubereiten.*

<sup>4</sup> Begnadigungsanträge finden sich aus Anlaß des Regierungsantritts König Wilhelms II. am 10. 10. 1891.

<sup>5</sup> Aus Anlaß des 25. Regierungsjubiläums des Königs hatten die Bediensteten des Gerichts am Freitag 6. 10. 1916 wie auch am Allerhöchsten Geburtstag dienstfrei.

Backnang, ebenso wie Waiblingen und Ludwigsburg gehören zunächst nach Heilbronn, solange Stuttgart noch von den Franzosen besetzt ist ...

Ergänzend dazu ist ein Schreiben von Interesse, das der Präsident des Landgerichts Heilbronn – das damals wegen der Zerstörung Heilbronn nach Öhringen verlegt war – am 20. 6. 1945 an das Amtsgericht Backnang richtete:

*Der Major Ritchie von der Amerikanischen Militärregierung des Landes Württemberg in Schwäb. Gmünd hat darauf aufmerksam gemacht, daß durchziehende amerikanische Truppen die Neigung haben, zur Zeit leerstehende Gerichtsgebäude mit Truppen zu besetzen. Er wünscht, daß dem dadurch begegnet wird, daß die einzelnen Zimmer nicht einfach leer gelassen werden, sondern mit Kanzleipersonal besetzt werden. Außerdem wünscht er, daß in jedem der demnächst zu eröffnenden Gerichte für ihn ein Zimmer eingerichtet wird. Dieses Zimmer sei mit einem schönen Schreibtisch, einem guten Teppich und einigen guten Wandbildern auszustatten. An der Tür sei ein Schild mit seinem Namen anzubringen. Ich habe diese Schilder drucken lassen und übersende ein Stück davon. Die genannten Ausrüstungsgegenstände sind beim Bürgermeisteramt anzufordern...*

### III. Die Gerichtsgebäude in Backnang

Sitz des Königlichen Oberamtsgerichts war seit 1750 bis zur Zeit der Neuordnung des Rechtswesens 1819 das Vogtei- und Oberamtsgebäude, das heutige Stadthaus Marktstr. 31. Seit 1824 war es im Gebäude Marktstr. 37 (Grundkataster Haus Nr. 375) untergebracht, bevor es 1877 in das heutige Gebäude Stifftshof 11 umzog. Das Haus Nr. 375 wird im Grundbuch folgendermaßen beschrieben:<sup>6</sup>

*Gebäude zu Backnang für das Departement der Justiz*

*Die Amtswohnung des Oberamtsrichters ist bis jetzt nur im Gasthof zum Rößlein gemiethet, und wird vielleicht erst späterer Zeit eine solche von gnädigster Herrschaft eingerichtet werden.*

*Im Jahr 1825 hat Stadt und Amt Backnang sich von dem verstorbenen Oberamtsarzt Dr. Hartmann früher bestehendes Gebäude in der Stadt neben dem Kirchthurm und der Kirchstafel durch Kauf aquiriert und dasselbe auf Leben Stadt und Amt zu seiner Verfügung für den Oberamtsrichter einrichten lassen.*

*Im Jahr 1838 (Kaufvertrag vom 17. 8. 1838)<sup>7</sup> hat der Staat durch die Staatsfinanzverwaltung das Oberamtsgerichtsgebäude von der Amts-Cooperation für die Summe von 7000 Gulden käuflich übernommen.*

Am 8. 10. 1877 veräußerte das Königliche Kommunalamt Backnang dieses Gebäude Haus Nr. 375, zu dem es damals im Beschrieb heißt: *das seitherige Oberamtsgerichtsgebäude, 2-stöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller und Waschküche im Wohngebäude an der Kirchstafel auf dem sogenannten Ölberge neben Uhrmacher Eberhardt, sowie das daneben gelegene Haus Nr. 376, das folgendermaßen beschrieben ist: 2-stöckige Scheuer mit gewölbtem Keller, Stallung und Remise in der Schulstraße, Hofraum zwischen Wohngebäude und Scheuer zum Kaufpreis von 18 860 Gulden an den Schuhwarenfabrikanten David Stelzer, Backnang.*

In dem bekannten Rekonstruktionsversuch des Burgbergs von Hellmuth G. Bomm um 1600 aus dem Feldplan Heinrich Schickhardts von 1597 steht anstelle des heutigen Gebäudes Stifftshof 11 die Propstei, an der Stelle Stifftshof 15 der Turm (Bergfried), dahinter ein Gefängnis mit Ställen und zwei Küchen, im rechts davon gelegenen Garten das *Alte Schloß* (Burg, Vogtei). Das jetzige Finanzamtsfachwerkgebäude stand bereits zu dieser Zeit in ähnlicher Form (auch jenes Gebäude Opfer des großen Brandes in Backnang 1693) und diente als *Fürstliches Losament* (Behausung bei Jagdaufenthalten).

Propstei und Nebengebäude wurden abgerissen, um dem „Neuen Bau“ als herzoglichen Witwenschloß mit abseits stehendem Küchenbau Platz zu machen. Heinrich Schickhardt begann 1604 im Auftrag Herzog Friedrich I. (1557–1608, Herzog seit 1593)<sup>8</sup> mit dem Bau eines zweiflügeligen Schlosses. Bis zum Dreißigjährigen Krieg war ein Flügel, das heuti-

<sup>6</sup> STAL, F 98, Bü. 50; Karl Bruder, Heimatgeschichtliche Aufsätze und Vorträge, Stuttgart 1972, S. 85 schildert die Geschichte dieses Hauses; Albert Rienhardt: Backnang und der Murgarten, Backnang 1950, S. 31f.

<sup>7</sup> STAL F 37, Bü. 14/22

<sup>8</sup> Otto Borst, Württemberg und seine Herren, Stuttgart 1986



Unmittelbar neben dem Gebäude des Amtsgerichts befindet sich der Tugendbrunnen (er steht nicht mehr an seinem ursprünglichen Standort). Eine der allegorischen Tugendfiguren auf der Brunnenwandung stellt – wie geschaffen für das Amtsgericht – die Justitia dar, die mit Waage und Schwert zwei Rechtssymbole in Händen hält.

ge Gebäude erstellt. Weil es in Backnang wegen des frühen Todes der Herzogin Sibylle und des Dreißigjährigen Kriegs aber nie zu einer Hofhaltung kam, wurden Schloß und Küchenhaus als Fruchtkasten genutzt, die Keller zur Aufbewahrung der Naturalabgaben als Steuern, also als Wein- und Vorratskeller.

Die Fruchtkästen wurden zwischen 1875 und 1877 zu Verwaltungsgebäuden umgebaut. Dabei büßte der *Neue Bau* die Wendeltürmchen ein. Im Stiftshof wurden Wege angelegt, Scheuern und Waschhäuser abgebrochen und der Stiftsbrunnen aufgefüllt. Das Schloß

wurde seit 1877 für Amtsräume des Oberamts und des Königlichen Oberamtsgerichts genutzt.

Über das Haus Stiftshof 11 findet sich folgender Grundbuchbeschrieb von 1903:<sup>9</sup>

*Gebäude Nr. 11 auf dem Stiftshof*

*Das Oberamtei und Amtsgerichtsgebäude.*

*Dieses Gebäude diente früher als Fruchtkasten; in den Jahren 1875 bis 1877 wurde dasselbe für das Amtsgericht und das Oberamt eingerichtet. Dasselbe ist dreistöckig und massiv, enthält die Kanzleien des Amtsgerichts und des Oberamts sowie die Dienstwohnungen des Oberamtsrichters und Oberamtmanns. Das Gebäude ist in vertikaler Richtung abgeteilt und befindet sich das Amtsgericht im südöstlichen und das Oberamt im nordwestlichen Flügel.*

*Seine Grundfläche beträgt 4 a 80 qm.*

Über die Eröffnung des Oberamtsgerichts im Stiftshof gibt folgende Bekanntmachung in dem Murrthalboten vom 23. 6. 1877 wie folgt Auskunft:

*K. Oberamtsgericht Backnang*

*Oeffentliche Bekanntmachung.*

*Von Donnerstag den 28. d. M. ab befinden sich die Kanzleien des Oberamtsgerichts in dem eingerichteten Gebäude auf dem Freithof, eine Treppe hoch. Ebendasselbst werden von dort an die öffentlichen Gerichtssitzungen abgehalten; der Sitzungssaal und das Zeugenzimmer befinden sich im Erdgeschoß. Am Mittwoch den 27. Juni fällt der Klagetag aus und wird auf Samstag den 30. Juni verlegt. Den 21. Juni 1877. Oberamtsrichter Clemens.*

In die Zeit 1976/1978 fällt die Generalrenovierung des Gebäudes. Die Sanierung der Nordseite kann aus finanziellen Gründen nicht abgeschlossen werden. Mit Steinmetzarbeiten, insbesondere der Erneuerung der beiden Nordgiebel, und der Erneuerung der Fenster findet sie 1992 ihren Abschluß. Seitdem wird das Haus, das zuvor noch die Dienstwohnung des Amtsvorstands enthielt, von Amtsgericht und Finanzamt genutzt. In einem Teil des Dachgeschosses ist eine Wohnung für den Gerichtswachtmeister eingerichtet.

Die Seitenwände der beiden Sitzungssäle des 1. Obergeschosses wurden mit Gipsreliefs ausgestattet, die der Backnanger Maler und Graphiker Professor Oskar Kreibich (1916 bis 1984) gefertigt hat.

<sup>9</sup> StAL F 98, Bü. 53.

In Backnang gab es außer dem Gerichtsgebäude lange Zeit auch ein Gefängnis. Zunächst hatte es zwei Gefängnisse in Backnang gegeben, nämlich das Ortsgefängnis in der Marktstraße, wo 1892 das Haus des Kaufmanns Winter errichtet wurde, und das Amtsgefängnis, das in der ehemaligen städtischen Mädchenschule (an der Kirchen- und Schulstaffel zum Freithof) untergebracht war. Auf den 13. 10. 1892 fällt der Einbau des Oberamtsgefängnisses in das neben dem Amtsgericht gelegene Küchenhaus, heute Stiftshof 15.

Darüber finden sich folgende Grundbuchbeschriebe:

*Gebäude Backnang für das Departement der Justiz.<sup>10</sup>*

*Eben so sind zur Disposition des Oberamtsrichters im Jahr 1813 nur zwei besondere Kriminalgefängnisse in dem mit der hiesigen Stadt gemeinschaftlich erbauten Gefängnis an der Stadtmauer hergestellt worden.*

*Im Jahr 1823/1824: Auf dem sogenannten alten Küchenbau im Stiftshof zu Backnang ein neues CriminalGefängnisGebäude mit reinen Kosten von 4508 Gulden ausgeführt worden, welches in 2 Criminalgefängnissen und 2 Correctionszimmern besteht.*

1903 haben sich die Verhältnisse folgendermaßen verändert:<sup>11</sup>

*Gebäude Nr. 15 auf dem Stiftshof.*

*Das Gerichtsgefängnis, ein zweistöckiges Gebäude, teils die Gefängnislokale, teils die Dienstwohnung des Gerichtsdieners enthaltend; das Jahr der Erbauung ist unbekannt; im Jahr 1853 wurde dasselbe durch Aufsetzung eines weiteren Stockwerks vergrößert.*

*Die Grundfläche mit AbtrittAnbau beträgt 2 a 34 qm.*

*Rechte und Verbindlichkeiten: Nach der Beschreibung des Gefängnisgebäudes steht die Hälfte des unter dem Gebäude befindlichen kellers dem Kameralbeamten zu.*

Dieses Haus der herzoglichen Küche, dessen Obergeschoß 1982 abgetragen und neu errichtet wurde, besitzt einen gewölbten Unterstock. Man findet in dem 1995 renovierten Keller württembergische Renaissanceräume mit Rundbogen und Spitzbogen. Zum jetzigen Amtsgericht gab es einmal einen unterirdi-

schen Durchgang. Zur Nutzung als Gefängnis waren in die Gewölbe niedere, gerade Decken eingezogen. In die oberen Stockwerke waren massive Zellen eingebaut mit doppelten und dreifachen klobigen Holztüren und Durchreichen, mit überstarken Riegeln, Steckkloben, Scharnieren und Schloßern, für schwere Fälle auch mit Fußfesseln, mit überstarken Fensteröffnungsgittern aus vierkantigen, gelochten Eisenstäben, eine für die damalige Zeit moderne Einrichtung. Die Nutzung des Küchenhauses als Gefängnis endete 1951.

## IV. Das Gerichtswesen

Über Struktur, personelle und sachliche Ausstattung des Gerichts, die richterliche Besetzung ausgenommen, ist derzeit nur wenig bekannt. Was man weiß, ist folgendes:

Die ersten privaten Telefonanschlüsse nach Eröffnung des Telefonnetzes stammen aus dem Jahr 1891. Die erste direkte Telefonverbindung zwischen Backnang und Stuttgart stand 1900. Neben Gasglühlicht, Nähmaschine und vielem anderen wurde zu dieser Zeit die Stenographie erfunden. Die ersten schreibmaschinengeschriebenen Schreiben des Justizministeriums an das Königliche Amtsgericht tragen das Jahr 1902. Im Amtsgericht regelt der erste mit Schreibmaschine geschriebene Geschäftsverteilungsplan der Richter das Geschäftsjahr 1911.

1990 erhielt das Amtsgericht den ersten Personalcomputer, der die Familienrichter in ihrer Rechenarbeit zu Unterhalt und Versorgungsausgleich unterstützen sollte. 1992 wurde nach Einrichtung einer Vollverkabelung des Hauses die EDV-gestützte Geschäftsstellenautomation in Betrieb genommen.

Bis 31. 12. 1927 amtierte der Gerichtsschreiber mit Kanzleihilfen. Seine Stelle wurde aus den Reihen der Notariatskandidaten besetzt. Teilweise unterstützte er den Richter (Ladungen, Protokollführung, Registratur), teilweise waren ihm Aufgaben in eigener Zuständigkeit zugewiesen (Kassenwesen, Vollstreckungswesen, Konkursachen, Handels- und Genossenschaftsregister).

An die Stelle des Gerichtsschreibers trat durch Gesetz vom 9. 7. 1927<sup>12</sup> zum 1. 1. 1928 die Einrichtung der Geschäftsstelle, die mit der

<sup>10</sup> StAL F 98, Bü. 50.

<sup>11</sup> StAL F 98, Bü. 0 53.

<sup>12</sup> RGBl. für Württemberg I 175 und AusführungsVO vom 30. 11. 1927, RGBl. I 334; gleichzeitig wurde aus dem Gerichtsdienner der Gerichtswachtmeister.

erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten, Beamten des mittleren Dienstes, zu besetzen war. Ihr stehen Justizangestellte zur Erledigung der Schreibarbeiten zur Seite. Im Jahr 1995 werden die Geschäftsstellen in Serviceeinheiten, die die Richter in deren Arbeit unterstützen, umgewandelt.

Zu Arbeitsumfang, Arbeitsbelastung und Personalausstattung lassen sich einzelne Aussagen zu bestimmten Zeiten machen. Auch die Situation im Dritten Reich wird punktuell beleuchtet.<sup>11</sup> In den Zwanziger Jahren sah die Lage folgendermaßen aus:

*Am 6. 2. 1924 wurde das Amtsgericht über einen vertraulichen Erlaß des Justizministeriums betreff Personalabbau um mindestens 15 % benachrichtigt. Der Vorstand des Gerichts hatte deshalb alle plan- und außerplanmäßigen Beamten vom mittleren Dienst abwärts einer Prüfung zu unterziehen und sich darüber auszusprechen, welche Beamten nach ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten, nach ihrer dienstlichen Leistungsfähigkeit und -willigkeit*

*a) in besonderem Masse geeignet sind, auch ein Amt von außerordentlichem Geschäftsumfang in vorbildlicher Weise zu versehen,*

*b) einen Posten mit normaler Geschäftsbelastung in befriedigender Weise auszufüllen,*

*c) den Anforderungen eines normal belasteten Amtes nicht voll gewachsen sind.*

*Besonders schleunige Berichterstattung und streng vertrauliche Behandlung waren geboten.*

*Oberamtsrichter Hefelen berichtete unverzüglich (Eingang 7. 2. 1924, Bericht vom gleichen Tag) handschriftlich unter „Vertraulich! Eilt sehr!“:*

*Von den in dem Erlaß bezeichneten planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten des mittleren Dienstes und abwärts ist keiner in besonderem Maße geeignet, auch ein Amt von außerordentlichem Geschäftsumfang in vorbildlicher Weise zu versehen. Dagegen ist jeder dieser Beamten befähigt, einen Posten mit normaler Geschäftsbelastung in befriedigender Weise auszufüllen. Die Frage „c.“*

*ist somit zu verneinen. Die sämtlichen Beamten des Bezirks sind in geistiger und körperlicher Beziehung durchweg im Dienste leistungsfähig und arbeiten mit Eifer und Verständnis.*

Das Amtsgericht schrieb am 16. 3. 1926 an das Landgericht Stuttgart:

*Mit Rücksicht auf den Geschäftsstand ... wird der Antrag gestellt, ... den Hilfsrichter als Vollrichter zu belassen unter Wegfall der Amtsanwaltschaft hier. Das Aufwertungsverfahren macht erheblich Arbeit, da die Anträge auf Erhöhung der Aufwertung der persönlichen Forderung auf über 25 % einerseits, die Anträge auf Herabsetzung des Normalsatzes von 25 % andererseits zahlreich einlaufen. Aus der Übersicht geht allerdings hervor, daß die Strafsachen etwas nachlassen, nach den bisherigen Erfahrungen ist aber mit einem dauernden Nachlaß nicht zu rechnen. Es machen die mit dem Kraftverkehr zusammenhängenden Vergehen sowie die Holzdiebstähle einen erheblichen Teil des Geschäftsanfalls aus und treten naturgemäß in den Wintermonaten zurück, die Holzdiebstähle deshalb, weil wenig geschlagenes Holz im Wald und die Abfuhr erschwert ist...*

Durch Erlaß des Landrats des Kreises Backnang vom 30. 6. 1945 wurde Dr. Kurt Jaritz vorläufig zum Amtsgerichtsvorstand beim Amtsgericht Backnang ernannt.<sup>14</sup> Major Franklin M. Ritchie billigte diese Verfügung am 29. 7. 1945 vorläufig. Das Amtsgericht Backnang wurde am 17. 7. 1945, offiziell am 23. 7. 1945, 10 Uhr, für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet mit einer eingeschränkten sachlichen Zuständigkeit.<sup>15</sup>

Aufgrund des 1. Ehrechtsreformgesetzes ist seit 1. 7. 1977 bei dem Amtsgericht das Familiengericht eingerichtet, das für Ehescheidung, Unterhalt, Sorgerecht, Vermögensauseinandersetzung u. a. – ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands – zuständig ist.

In allgemeinen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten umfaßt die Zuständigkeit des Amtsge-

<sup>11</sup> Zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörten von 1934–1937 die Geschäfte des Erbgesundheitsgerichts.

<sup>12</sup> Dieser (geboren am 25. 11. 1884) hatte in der Personalliste vom 22. 5. 1945 anders als ein Justizoberinspektor, eine Justizsekretärin, der Oberwachtmeister sowie drei Bezirksnotare die Frage seiner Parteizugehörigkeit verneint. Die Parteimitglieder wurden durch Erlaß der Militärregierung vom 15. 8. 1945 aus dem Dienst entlassen.

<sup>13</sup> Dienstanweisung der Militärregierung vom 16. 7. 1945 für Amtsrichter: keine Zuständigkeit für politische Straftaten und Straftaten von Ausländern, Privatklagsachen; die Zwangsversteigerungsabteilung, das Grundbuchamt und die Abteilungen für Registersachen blieben für das Publikum geschlossen, gleichfalls das Anebenbergericht, das Erbgesundheitsgericht und das Entschuldungsamt. Untersagt war die Verhängung grausamer oder übermäßig hoher Strafen und von Festungshaft, auch die kriminalbiologische Untersuchung in Jugendgerichtssachen.

richts vor dem 1. 4. 1991 Werte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 5 000 DM, ab 1. 4. 1991 durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz bis 6 000 DM. Ab 1. 3. 1993 ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts in vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf 10 000 DM angehoben und auf nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu dem gleichen Wert ausgeweitet. Das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. 1. 1993 hat daneben die Strafgewalt des Strafeinzelrichters von ein auf zwei Jahre, die Strafgewalt des Schöffengerichts von drei auf vier Jahre erweitert.

## V. Die Richter

Akten über die Richter des Amtsgerichts finden sich beginnend mit einem Erlaß des Königlichen Gerichts-Hofs für den Neckarkreis in Esslingen, durch den am 20. 4. 1847 dem Oberamtsrichter Hoß für sechs Wochen Genesungsurlaub gewährt und der Gerichts-Actuar Fecht aus Weinsberg als Oberamtsgerichtsverweser eingesetzt wurde. Ihm wurde am 24. 10. 1848 das Amt des Oberamtsrichters des Königlichen Oberamtsgerichts Backnang übertragen zu einem Gehalt von 1100 fl. Fecht blieb bis 1855, als ihm die Oberamtsrichterstelle in Langenburg übertragen wurde. Es folgten Gerichtsactuar Frölich aus Riedlingen (6. 3. 1855),<sup>16</sup> Gerichtsactuar Clemens aus Neresheim (19. 9. 1866),<sup>17</sup> Staatsanwalt Grathwohl aus Heilbronn (18. 6. 1881),<sup>18</sup> Oberamtsrichter Wider aus Riedlingen (3. 6. 1889),<sup>19</sup> Amtsrichter Gundlach aus Rottenburg (24. 10. 1892),<sup>20</sup> Amtsrichter Hefelen aus Backnang (14. 5. 1900),<sup>21</sup> Amtsgerichtsrat Dr. Haug aus Vaihingen (27. 11.

1925),<sup>22</sup> Oberamtsrichter Dr. Jaritz (1. 3. 1937), Oberamtsrichter, später: Amtsgerichtsdirektor Freund (1951)<sup>23</sup> und Amtsgerichtsdirektor, später: Direktor des Amtsgerichts Dr. Schelling (1. 12. 1974 bis 31. 12. 1990).

Amtsrichter Hefelen war 31 Jahre lang Richter in Backnang. Sein Berufsleben spiegelt die Verhältnisse dieser Zeit wider. Ihm ist deswegen unten ein Abschnitt gewidmet.

Die Stellen des Gerichtsactuars, später des I. Amtsrichters, aktenmäßig von 1848 bis 1932 belegt, wurden aus den Reihen der Referendare I. Klasse, später der Gerichtsassessoren, besetzt. Es fand ein etwa jährlicher Wechsel statt. Dabei finden sich Namen wie Schickhardt, von Sternenfels, Zeller, Hefelen, Dr. Rieger.<sup>24</sup>

Daneben finden sich Unterlagen über die Stelle des Hilfsrichter/2. Amtsrichters für die Zeit von 1872 bis 1935. Diese Akten beschreiben die Kompetenz der sogenannten Hilfsrichter, die gleichzeitig das Amt der Amtsanwaltschaft innehatten.

Die Situation der Backnanger Richter im Dritten Reich läßt sich in einem Erlaß des Oberlandesgerichtspräsidenten Stuttgart vom 15. 10. 1935 fassen:

*Der Herr Reichsminister der Justiz hat den Assessor Dr. Reinhold Keppler von Derendingen, zur Zeit stellvertretender Amtsrichter in Backnang, unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis in den Probendienst übernommen und zur Ableistung des Probendienstes dem Oberlandesgericht Stuttgart zugeteilt. Zur Ableistung des Probendienstes wird Dr. Keppler zunächst auf die Dauer von 5 Monaten mit voller Zeichnungsbefugnis dem Amtsgericht*

<sup>16</sup> Frölich wurde am 23. 7. 1866 Oberamtsrichter in Geislingen, anzutreten zum Ende der Gerichtsferien.

<sup>17</sup> Clemens wurde durch Erlaß des Königlichen Landgerichts Heilbronn an das Königliche Amtsgericht Backnang, zu dessen Sprengel Backnang damals gehörte, im Dezember 1880 die Dienstaufsicht beim Königlichen Amtsgericht Ludwigsburg übertragen. Eine Anzeige im Murrthalboten vom 2. 10. 1866 zeigt seinen Dienstantritt an und gibt bekannt, der allgemeine Klage-tag bleibe der Mittwoch.

<sup>18</sup> Er wechselte am 6. 5. 1889 als Staatsanwalt an das Landgericht Stuttgart mit einem Gehalt von 4 400 M + Funktionszulage 300 M.

<sup>19</sup> Wider wurde am 12. 10. 1892 dienstaufsichtsführender Amtsrichter in Ellwangen, Gehalt 3570 M.

<sup>20</sup> Sein Gehalt von 3 150 M wurde ab 1. 6. 1894 auf 3 570 M (Gehalt 2. Klasse) angehoben. Er erhielt am 3. 5. 1896 die Genehmigung, 10 Tage Erholungsurlaub wegen Kopfschmerz und tiefer Ermüdung nach dem Tod der Mutter im Schwarzwald zu nehmen, nochmals am 2. 5. 1897. Am 26. 4. 1899 wurde er wegen des Erholungsurlaubs auf die Gerichtsferien verwiesen. In seine Zeit fällt die Veränderung der Gerichtsorganisation und die Umgestaltung des gesamten Gebiets der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

<sup>21</sup> Siehe die Abschnitte zu Hefelen am Schluß unseres Beitrags.

<sup>22</sup> Er erhielt 6 930 RM. Durch Erlaß des Reichsstatthalters vom 13. 3. 1934 wurde ihm im Namen des Reichs die Amtsbezeichnung „Amtsgerichtsdirektor“ verliehen.

<sup>23</sup> Vgl. Geschäftsverteilungsplan für 1951 ab 1. 9. 1951.

<sup>24</sup> Das Directorium des Königlichen Gerichtshofs Ellingen für den Neckarkreis eröffnete durch Verfügung vom 2. 3. 1863, daß das Königliche Justizministerium gegen die beabsichtigte Verhehlung des Gerichtsactuars Kissling in Backnang mit Adelheid Rau, Tochter des verstorbenen Pfarrers Rau von Rietenau, in dienstlicher Beziehung Nichts zu erinnern land. Daneben finden sich in den Akten Schicksale betreffend die Richter, wie ein Selbstmord im Verlauf des 1. Weltkriegs und mehrere Erkrankungen, darunter eine offene Tuberkulose, die einen Aufenthalt in Graubünden notwendig machte.

Ludwigsburg als stellvertretender Amtsrichter ... zugewiesen. ... [Bezüge eines Beamtenanwärters der Bes.Gr. A 4 b mit dem Gehalt von jährlich 4000 RM nebst dem Wohnungsgeld für Ludwigsburg] ... Assessor Dr. Keppler ist so zu beschäftigen, daß er als Richter selbständig ein volles Arbeitsmaß zu bewältigen hat. Seine besondere Beaufsichtigung liegt Amtsgerichtsrat Blum in Ludwigsburg ob. ... Ich weise den Aufsichtsführenden auf die ungewöhnliche Bedeutung, welche die Anleitung und Beurteilung des Nachwuchses für die weitere Entwicklung der Rechtspflege hat, besonders hin. Der Aufsichtführende ist von den anderen Dienstgeschäften zu entlasten, soweit es zur gewissenhaften Erfüllung seiner verantwortungsvollen Aufgabe erforderlich ist. ... Bei seinem Eintritt ist Assessor Dr. Keppler darauf hinzuweisen, daß der früher auf den Führer geleistete Eid ihn auch bei der Wahrnehmung der Amtspflichten bindet, die er nach erneuter Begründung des Beamtenverhältnisses übernommen hat. Dies ist in einer Niederschrift festzustellen.

Schreiben des Amtsgerichtsdirektors Dr. Haug an den Herrn Landgerichtspräsidenten vom 10. 9. 1935 betreffend den Eintritt des Assessors Dr. Keppler:

Assessor Dr. Keppler ist heute eingetreten. Derselbe ist ledig. Den Nachweis der arischen Abstammung hat er schon früher erbracht. Seine Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Loge ist angeschlossen.

Besonders genau zu fassen ist die Person von Hermann Hefelen, zuletzt Amtsgerichtsrat in Backnang. Die entsprechenden Fakten seien exemplarisch wiedergegeben:<sup>25</sup>

Am 24. 9. 1894 haben seine königliche Majestät den Amtsrichter Hefelen<sup>26</sup> in Tuttlingen seinem Ansuchen gemäß auf die Amtsrichterstelle in Backnang unter Belassung in dem Gehalt 4. Klasse von 2.730 M allergnädigst zu versetzen geruht. Er trat am 1. Januar 1895 seinen Dienst in Backnang an. Nach dem Geschäftsverteilungsplan wurde ihm die richterliche Zuständigkeit in Polizei-, Forst- und Finanz-Strafsachen, in Konkursachen, Zivil- und Strafsachen einzelner Gemeinden übertragen.

Vom 10. 1. 1896 datiert die Eröffnung des Königlichen Landgerichts Heilbronn an das K. Amtsgericht Backnang, daß das K. Justizministerium laut Erlasses vom 9. d. Mts. gegen die beabsichtigte Verehelichung des Amtsrichters Hefelen in Backnang mit Martha Adolff, Tochter des Fabrikanten Eugen Adolff in Backnang, in dienstlicher Hinsicht nichts zu erinnern fand. Kurz danach hatte die Zivilkammer des Königlich Württembergischen Landgerichts in Heilbronn sich mit einer Beschwerde des Rechtsanwalts Lautenschlager in Stuttgart über die verzögerte Ausfertigung des Urteils in Sachen des Lederfabrikanten Nebinger in Backnang – Klägers – gegen Wilhelm Weik in Winnenden – Beklagten –, Darlehen betreffend zu befassen. Sie gab nach Prüfung des Terminkalenders des Amtsrichters Hefelen und der Prozesslisten dem Amtsgericht zu erkennen, daß der Amtsrichter Hefelen nicht bloß in der vorbezeichneten Rechtssache, sondern auch in einer Reihe weiterer Civilsachen und seit längerer Zeit schon die Ausfertigung der Beschlüsse, insbesondere der Urteile in sehr erheblicher Weise verzögert hat. Das Landgericht kommt zu dem Schluß: Wenn man zunächst auch zu seinen Gunsten davon ausgeht, daß diese Verzögerungen lediglich durch Überbürdung mit anderen Geschäften veranlaßt waren, so trifft ihn jedenfalls der Vorwurf, daß er, wenn er überhaupt von seiner Überbürdung dem dienstaufsichtsführenden Amtsrichter rechtzeitig Kenntniß gegeben hat, dieß nicht mit dem erforderlichen Nachdruck in der Richtung gethan hat, um Maßregeln für seine Entlastung herbeizuführen. Allerdings wurde erkannt, daß es Aufgabe des dienstaufsichtsführenden Richters gewesen wäre, diese Überbürdung selbst zu bemerken und einen Teil der durch Geschäftsverteilungsplan dem Amtsrichter Hefelen übertragenen Geschäfte zu übernehmen. Hefelen erhielt allerdings einen Verweis, weil die Kammer mit Mißfallen erkennen musste, daß er drei Eingaben des Rechtsanwalts Lautenschlager unbeantwortet gelassen hat und diese Unterlassung nicht zufriedenstellend entschuldigt hat.

<sup>25</sup> StAL F 252 II Zugang 1995/81, Bü 3. Es handelt sich um ein Stück aus einem Bestand alter Geschäfts- und Personalakten, die 1995 vom Amtsgericht Backnang an das Staatsarchiv Ludwigsburg abgegeben wurden.

<sup>26</sup> Geboren am 31. 10. 1858; 1. höhere Justizdienstprüfung: Herbst 1882, 2. höhere Justizdienstprüfung: Frühjahr 1886; außerplanmäßige Verwendung im württembergischen Justizdienst von 5. 5. 1886 bis 10. 12. 1891, erste planmäßige Anstellung im württembergischen Staatsdienst mit der Ernennung zum Amtsrichter am 11. 12. 1891.

Unbeschadet dieser Angelegenheit haben Seine Königliche Majestät am 10. 5. 1900 den Amtsrichter Hefelen in Backnang zum dienstaufsichtführenden Amtsrichter daselbst unter Verleihung des Titels „Oberamtsrichter“ und mit dem Gehalt von 3 300 M allergnädigst zu ernennen geruht.

Über Hefelen, dessen Gehalt in der Folgezeit bis auf 6 000 M angehoben wurde, und dem am 25. 2. 1911 durch seine königliche Majestät der Titel eines Landgerichtsrats verliehen wurde, finden sich, von einer zu seinem Ruhestand führenden Episode abgesehen, Unterlagen über viele Erkrankungen sowie Urlaube nach Arco (Südtirol) in den Akten.

Langdauernde Erkrankungen lagen z. B. vor in der Zeit von September 1909 bis Februar 1910 und von April bis September 1916. Ärztliche Nachweise über die Erkrankung waren nur ausnahmsweise verlangt. Vielmehr wurde immer wieder aufgefordert, über den Gesundheitszustand des Oberamtsrichters Bericht an das K. Landgericht zu erstatten. Diese Aufforderungen wurden diesem durch seinen Vertreter weitergegeben mit der höflichsten Bitte um gefl. Mitteilung. Die Aufforderung vom 4. 2. 1910 beantwortete Herr Oberamtsrichter Hefelen am 7. 2. 1910 aus St. Moritz dahin: „Sehr geehrter Herr Kollege! Ich gedenke am Montag 14. d. M. wieder anzutreten.“

Der Oberamtsrichter Hefelen begehrte immer wieder Urlaub außerhalb der Zeit der Gerichtsferien. Er wurde ihm bewilligt von 6.–9. 6. 1908 zu einer Reise nach Königfeld, am 11.–12. 1. 1909 für eine Reise nach Reutlingen, sowie für Reisen nach Arco von 25. 5.–2. 6. 1912, 17.–29. 3. 1913 und 6.–18. 4. 1914. Die Reise im Jahr 1913 begründete Hefelen wie folgt: „Ich würde diese Zeit zu einem Besuche bei meinen Schwiegereltern in Arco – Südtirol – benutzen. Dieselben sind mit Rücksicht auf ihre Gesundheitsverhältnisse nicht mehr in der Lage, die Reise von Arco hierher auszuführen. Ein Besuch derselben aber während der Gerichtsferien verbietet sich wegen der um diese Zeit in Arco herrschenden

starken Hitze. Das Gesuch reiche ich jetzt schon [16. 2. 1913] ein, weil meine Frau im Fall der Genehmigung desselben schon in übernächster Woche die Reise nach Arco voraus antreten, im Fall der Ablehnung meines Gesuchs aber die Reise überhaupt unterlassen würde.“ Hefelen wies in der Gesuchsvorlage ergänzend darauf hin, daß ein Teil des erbetenen Urlaubs in die Osterzeit falle, und er bereit sei, auf einen Teil der Gerichtsferien zu verzichten. Neben Arco und St. Moritz war Baden-Baden-Lichtenthal<sup>99</sup> Reiseziel von Hefelen.

Über den vertraulichen Erlaß des Justizministeriums betreff Personalabbau um mindestens 15 % vom 6. 2. 1924 ist oben berichtet, gleichfalls über die Antwort Hefelens. An diesen Bericht schließt sich folgende Reaktion des Württ. Justizministeriums vom 2. 11. 1925 an:

Auf Grund des § 11 der württ. Personalabbauverordnung vom 29. 12. 1923 tritt Amtsgerichtsrat Hefelen in Backnang mit Ablauf des 30. November ds. Js. in den Ruhestand. Sein gesetzlicher Ruhegehalt beträgt jährlich 6 231 RM nebst den entsprechenden Zuschlägen.

Hefelen war zu dieser Zeit allerdings bereits 67 Jahre alt. Die Stelle sollte auch wiederbesetzt werden. Hefelen durfte die Dienstwohnung für die Dauer des Bezugs behalten. Weil zum 1. 7. 1926 der Nachfolger die Dienstwohnung beziehen sollte und Hefelen erst Mitte Mai auszuziehen beabsichtige, gab es mit dem rechtzeitigen Abschluß der Renovierung Schwierigkeiten. So schrieb der Stellvertreter an das Justizministerium:

Herr Amtsgerichtsrat Hefelen hat geäußert, es sei möglich, dass er auch schon in der 1. Hälfte des Mai ausziehe, aber sicher ist das nicht... Es ist so anzunehmen, dass die Wohnung sicher auf 1. Juli beziehbar ist, vorausgesetzt, dass die Arbeit einen ununterbrochenen Fortgang nehme. Nach den Beobachtungen, die man sonst bei staatlichen Bauten macht, ist allerdings mit einem solchen Fortgang nicht immer sicher zu rechnen, da die Handwerksleute geneigt sind, staatliche Aufträge, die ihnen sicher sind, privaten nachzusetzen.

<sup>99</sup> Die Reiseziele waren, wie sich aus einem erinnernden Erlaß ergibt, im Urlaubsgesuch anzugeben.